



VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufen Schlachtung/ Zerlegung, Verarbeitung und Fleischerhandwerk die Anforderungen zur Auslobung „Ohne Gentechnik“, die vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) definiert sind, im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung in der QS Software-Plattform.

Die Teilnahme am VLOG-Standard ist optional und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Ein bestandenes QS-Audit zusammen mit der erfolgreichen Überprüfung des VLOG-Zusatzmoduls „Ohne Gentechnik“ ist äquivalent zu einem bestandenen Audit nach VLOG-Standard und wird vom VLOG anerkannt. Zur Zertifizierung ist der Abschluss eines Standardnutzungsvertrags mit VLOG notwendig.

Verwendung des Siegels "Ohne Gentechnik"

Seit Mai 2008 ist das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) in Kraft. Es regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, bei deren Herstellung auf die "Anwendung gentechnischer Verfahren" verzichtet wurde. Für die Angabe auf einem beworbenen oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel, die auf die Herstellung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, darf nur der Begriff "ohne Gentechnik" verwendet werden.

Seit August 2009 können Lebensmittel mit dem bundeseinheitlichen „Ohne Gentechnik“-Siegel (Abbildung I. 1) gekennzeichnet werden. Dieses ist markenrechtlich geschützt und befindet sich im Eigentum der Bundesregierung Deutschlands. Aufgrund einer Exklusivvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist allein der VLOG befugt, Nutzungsrechte für das „Ohne Gentechnik“-Siegel zu erteilen. Daher ist die Nutzung des „Ohne Gentechnik“-Siegels zur Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln sowie zur Nutzung auf Zertifikaten nur nach Freigabe des VLOG zulässig. Die Nutzung wird in einem Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem VLOG geregelt. Grundlage des Vertrags ist eine Zertifizierung auf Basis des VLOG-Standards, oder auf Basis des vorliegenden VLOG-Zusatzmoduls in Verbindung mit einem QS-Audit. Zur Nutzung des einheitlichen „Ohne Gentechnik“-Siegels muss daher zusätzlich ein Lizenzvertrag mit VLOG abgeschlossen werden.



Abbildung 1: Offizielles "Ohne Gentechnik"-Siegel

Inhaber dieser Markenrechte ist der:

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Torstraße 218, 10115 Berlin

Tel: +49 30 7676 8561; Fax: +49 30 7889 0686

info@ohnegentechnik.org

[http://www.ohnegentechnik.org/_____](http://www.ohnegentechnik.org/)

Rechtliche Grundlagen

Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003

Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO sind laut den folgenden EU-Verordnungen dann von der Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Schwellenwert von 0,9 % GVO-Anteil je Zutat darf nicht überschritten sein und
- das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel [EG-Gentechnik- Durchführungsgesetz – **EGGenTDurchfG** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)].

Für "Ohne Gentechnik"-Lebensmittelzutaten gehen die Anforderungen deutlich über die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** hinaus.

Nach **EGGenTDurchfG** dürfen bei der Herstellung von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln, Zutaten und Zusatzstoffe kein GVO sein, keine solchen enthalten, aus oder durch solche hergestellt worden sein. Technisch unvermeidbare oder zufällige Spuren gentechnisch veränderten Materials werden maximal bis zur Bestimmungsgrenze von in der Regel 0,1% je Zutat toleriert. Für Verarbeitungshilfsstoffe gilt, dass die Herstellung durch GVO ausgeschlossen ist. Sind notwendige Zusatzstoffe wie Vitamine nachweislich nicht mehr in der Qualität "ohne Gentechnik" am Markt verfügbar, könnten auch solche verwendet werden, die durch GVO hergestellt wurden. Voraussetzung dafür ist die Listung der betreffenden Stoffe durch die EU-Kommission nach dem in der **VO (EG) Nr. 834/2007** vorgesehenen Verfahren; derzeit sind danach keine Stoffe gelistet.

Zusatzanforderungen des VLOG-Standards an Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe

Für die Herstellung/Verarbeitung von „Ohne Gentechnik“-Produkten dürfen keine Verarbeitungshilfsstoffe oder sonstige Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 5 EGGenTDurchfG eingesetzt werden, die oder deren Bestandteile als aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt nach VO (EG) Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 gekennzeichnet sind oder, soweit sie in den Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären.

Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Je nach Tätigkeit der Unternehmen werden diese in verschiedene Stufen eingeordnet. Für die einzelnen Stufen bestehen unterschiedliche Zertifizierungspflichten. Diese können dem VLOG Standard entnommen werden. Weitere Informationen zum VLOG-Standard (im Speziellen zur Auditierungspflicht und Erläuterungen) können unter www.ohnegentechnik.org/standard abgerufen werden.

Risikoeinstufung

Der VLOG Standard verfolgt einen risikoorientierten Ansatz in der Prozessprüfung und Überwachung in den Unternehmen. Dies erfolgt über eine Risikoeinstufung der Unternehmen.

Die Risikoeinstufung dient der Aufdeckung und Einschätzung von potenziellen Eintragsquellen und Verschleppungsgefahren von GVO sowie Vermischungs- und Vertauschungsgefahren mit nicht-konformen Produkten im Unternehmen. Dazu werden die Organisation sowie die räumlichen und zeitlichen Prozessabläufe im gesamten Unternehmen überprüft. Eine Verwendung von GVO und nicht konformen Rohstoffen im Unternehmen führt zu einer höheren Risikoeinstufung.

Die Einstufung erfolgt vor dem Audit durch das Unternehmen und wird bei jedem Audit durch den Auditor überprüft und ggf. neu festgelegt. Die Festlegung wird in der Betriebsbeschreibung und in der Checkliste dokumentiert bzw. neu angepasst. Die Zertifizierungsstelle prüft die Risikoeinstufung im Rahmen des Auditreviews. Die Unternehmen werden dabei jeweils je nach Risiko in drei Risikoklassen (0 bis 2) eingestuft.

Risikoklasse 0

- Es besteht kein oder ein sehr geringes Risiko.
- Unternehmen, die austauschbare GVO verarbeiten bzw. im Unternehmen lagern, können grundsätzlich nicht in die Risikoklasse 0 eingestuft werden.

Risikoklasse 1

- Es besteht ein mittleres Risiko.
- Unternehmen und Prozessstufen mit klarer räumlicher Trennung der Verarbeitung von Produkten, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre und Produkten, die die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nicht erfüllen

Risikoklasse 2

- Es besteht ein hohes Risiko.
- Unternehmen und Prozessstufen ohne räumliche, aber zeitlicher Trennung der Verarbeitung von Produkten, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre und Produkten, die die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- Analyseergebnis aus betrachtetem Auditzeitraum hat Überschreitung des Grenzwertes von 0,1 % GVO pro Zutat ergeben, dies resultierte aus vom Unternehmen unterlassenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen.

1 Anforderungen „Ohne Gentechnik“

1.1 Allgemeine Anforderungen an Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung Fleisch und Fleischwaren sowie Fleischerhandwerk

1.1.1 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung nach VLOG Standard muss vorliegen und stets aktuell gehalten werden und dem Auditor zusammen mit Anlagen und darin aufgeführten Dokumenten und Analysen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Zertifizierungsstelle muss zeitnah über wesentliche Änderungen, die die VLOG-Zertifizierung betreffen informiert werden.

Hinweis: Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Zum Audit wird die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen (VLOG-Vorlagen oder eigene inhaltlich gleichwertige Dokumente) und darin aufgeführte Dokumente und Analysen dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens verbleiben (ausgenommen der Betriebsbeschreibung) vertrauliche Unterlagen/Informationen auf dem Betrieb. Der Auditor muss diese eingesehen haben. Die aktuelle Betriebsbeschreibung und die darin genannten Unterlagen müssen dem Auditor zur Weiterbearbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an VLOG übermittelt werden.

Wird eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht, kann eine bereits ausgefüllte Betriebsbeschreibung der vorherigen Version weiterhin genutzt werden, wenn es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen zur Nachfolgeversion gibt. Sollte es in der neuen Version der Betriebsbeschreibung inhaltliche Unterschiede/Ergänzungen geben, so wird entweder eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt. Hierbei muss die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit gewahrt werden.

1.1.2 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „VLOG“- relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter müssen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult werden. Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Schulungen können in Form von praktischen Unterweisungen erfolgen. Die Intensität der Schulung/Unterweisung kann je nach Mitarbeiter variieren und sollte sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“- Betriebsablauf orientieren.

 Schulungsnachweis/Erklärung in Betriebsbeschreibung

1.1.3 **[K.O.] Eigenkontrollkonzept/Risikoanalyse**

Im gesamten Qualitätsmanagement-System muss „Ohne Gentechnik“ angemessen berücksichtigt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des VLOG-Standards muss in Dokumenten und Abläufen im Unternehmen klar geregelt sein. Der Umgang mit GVO-freier Ware muss besonders in den Bereichen HACCP-System, im Organigramm und in den Personalschulungen berücksichtigt werden. Genauso muss die Warentrennung

(auch bei der Weiterverarbeitung von Endprodukten) bezüglich des Aspekts „Ohne Gentechnik“ speziell beachtet werden.

Erfolgt eine Fütterung der Tiere auf Schlachtbetrieben (z.B. aufgrund längerer Wartezeiten) muss sichergestellt sein, dass das verfütterte Futtermittel nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig ist.

Im Falle einer Lieferanteninformation sind bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel (z.B. Fleisch mit "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung) nicht zurückzurufen, wenn das Futtermittel zwar kennzeichnungspflichtig, nicht aber gekennzeichnet war.

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente, die für die VLOG Zertifizierung relevant sind, beträgt: Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie + 1 Jahr und insgesamt mindestens 2 Jahre. Die Dokumente müssen gut lesbar und authentisch sein.

In Ereignisfällen muss umgehend die VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG- Ereignisfallblatt informiert werden. Darüber hinaus müssen die Zertifizierungsstelle sowie betroffene Geschäftspartner und Kunden über den Fall informiert werden.

1.1.4 Beauftragung externer Dienstleister

Werden zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung oder Fleischerhandwerk an externe Dienstleister vergeben, muss eine Auditierung nach VLOG-Checkliste oder VLOG-Zusatzmodul bzw. eine Zertifizierung des Dienstleisters gemäß VLOG-Standard erfolgen.

Berücksichtigung externer Dienstleister bei der Gefahrenanalyse und Prüfung des Risikomanagements auf Wirksamkeit.

1.1.5 Absicherung des Eigenkontrollsystems

Im Unternehmen müssen einmal im Kalenderjahr interne Audits durchgeführt werden, die mindestens alle allgemeinen- und für das Unternehmen spezifischen Standard-Anforderungen der Stufe Lebensmittel abdecken. Die internen Audits müssen von sachkundigem und unabhängigem Personal durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen schriftlich dokumentiert werden und an die betroffenen Bereiche kommuniziert werden.

1.1.6 Korrekturmaßnahmen/kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Rohstoffe oder Produkte identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, muss das Unternehmen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

Die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss überwacht und die Wirksamkeit dieser in einem angemessenen Zeitraum überprüft werden. Beides wird dokumentiert.

1.1.7 [K.O.] Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass sämtliche Rohstoffe, Lebensmittel und Zusatz- sowie Hilfsstoffe, die zur Herstellung/Verarbeitung/zum Handel für die Produkte mit der Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" verwendet werden, den Vorgaben entsprechen.

Alle tierischen Rohstoffe müssen nach VLOG oder einem gleichwertigen Standard zertifiziert sein.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Rohstoffen ist

- die Kennzeichnung „VLOG“ und/oder „Ohne Gentechnik“ auf den Warenbegleitpapieren zu prüfen. Unvollständige Warenbegleitpapiere sind beim Lieferanten zu reklamieren. Werden systembedingt keine Lieferscheine/Warenbegleitpapiere erstellt, muss eine eindeutige vertragliche Regelung über die Lieferung erfolgen.
- die Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr zu prüfen.

Für nicht VLOG-zertifizierte Ware, die die Anforderungen des **EGGenTDurchfG** erfüllt, wird die Kennzeichnung als „Zutat geeignet für die Herstellung von „ohne Gentechnik“ Lebensmitteln“ auf den Warenbegleitpapieren empfohlen.

Für alle Rohstoffe nicht-tierischen Ursprungs muss vom Lieferanten eine Bescheinigung über GVO-Freiheit nach VLOG-Standard vorliegen. Das Unternehmen muss einmal im Kalenderjahr in angemessener Weise überprüfen, ob die Bescheinigung in der ausgegebenen Form noch gültig ist und die Spezifikation für den

Artikel unverändert ist. Unvollständige oder uneindeutige Kennzeichnungen werden beim Lieferanten bzw. Auftraggeber reklamiert.

1.1.8 [K.O.] Warenausgangskontrolle/Deklaration auf Lieferschein

Auf Warenbegleitpapieren und bei verpackter Ware auf der Verpackung, ist die Kennzeichnung mit der Formulierung „VLOG“ oder dem „Ohne Gentechnik“-Siegel korrekt umzusetzen. Es muss klar ersichtlich sein, auf welche Rohstoffe/ Produkte sich die Kennzeichnungen beziehen. Bei Werbung und Inverkehrbringen darf nur die Angabe „Ohne Gentechnik“ verwendet werden.

VLOG-zertifizierte Ware ist zudem auf allen Warenbegleitpapieren als „VLOG“-Ware zu kennzeichnen. Werden systembedingt keine Lieferscheine/Warenbegleitpapiere erstellt, erfolgt eine eindeutige vertragliche Regelung über die Lieferung.

Nicht VLOG-zertifizierte Ware, die die Anforderungen des **EGGenTDurchfG** erfüllt, ist auf allen Warenbegleitpapieren als „Zutat geeignet für die Herstellung von „ohne Gentechnik“ gekennzeichneten Lebensmitteln“ zu kennzeichnen.

Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Rohstoffe und Produkte, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG“ bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen

Hinweis: Für VLOG-zertifizierte Produkte in Endverbraucherpackungen ist keine Kennzeichnung der Warenbegleitpapiere mit „VLOG“ und/oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel erforderlich. Zum Audit werden die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen (VLOG-Vorlagen oder eigene inhaltlich gleichwertige Dokumente) und darin aufgeführte Dokumente und Analysen dem Auditor zur Einsicht vorgelegt.

1.1.9 Probenahme- und Analyseplan

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems des Unternehmens muss bei pflanzlichen Rohstoffen eine risikoorientierte Probenahme und GVO-Analyse nach den folgenden Ausführungen erfolgen.

Beim Lebensmittelunternehmer, der Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs aufbereitet/verarbeitet, liegt ein Probenahme- und Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vor und wird planmäßig umgesetzt. Dies beinhaltet die Beschreibung des Probenahmeverfahrens. Zu berücksichtigen sind: Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probenahmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Dokumentation der Probenahme und eindeutige Kennzeichnung der Probe. Im Probenahmeplan muss die Häufigkeit und die zeitliche Verteilung der Beprobung, die untersuchten Parameter wie auch das Analyseverfahren (beauftragtes Labor, Analysenumfang) beschrieben sein.

Werden im Unternehmen nur Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs aufbereitet/verarbeitet, bei denen mit einer PCR-Analyse eine gentechnische Veränderung aufgrund technischer Beschränkungen nicht nachgewiesen werden kann, ist keine Probenahme/GVO-Analyse notwendig. In diesem Fall muss für die Erstellung eines Analyseplans eine Risikoanalyse vorliegen, die zu dem Schluss kommt, dass keine Rohstoffe/Futtermittel beprobt/analysiert werden müssen (s. Bewertungshilfe Analysierbarkeit von Rohstoffen, Futtermitteln- und Lebensmittel-Zutaten aus GV-Bestandteilen auf der VLOG Homepage).

1.1.10 Probenahme- und Analysehäufigkeit

Einmal im Kalenderjahr muss im Unternehmen mindestens folgende Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden (siehe Tabelle 1). Alle Proben müssen von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert werden.

Tabelle 1: Probenahmehäufigkeit nach Risikoklasse im Bereich Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung.

Risikoklasse	Mindestanzahl der Probenahmen+ / Analysen im „ohne Gentechnik“-Wareneingang ⁽¹⁾ pro Kalenderjahr
0	2 Probenahmen+ / Analysen
1	6 Probenahmen+ / Analysen
2	12 Probenahmen+ / Analysen

(1) Die Probenanzahl bezieht sich auf die gesamte Menge der Rohstoffe, die in der „VLOG“-Produktion verwendet werden.

Die Probenanzahl kann entsprechend reduziert werden, wenn im Auditzeitraum die Anzahl der bezogenen Chargen kleiner ist als die in der Tabelle aufgeführte Mindestprobenzahl. Des Weiteren können chargenbezogene Analyseergebnisse des Lieferanten aus einem VLOG-anerkannten Labor bei der Erfüllung der Mindestprobenzahl berücksichtigt werden.

Probenahmen und GVO-Analysen können reduziert werden, wenn die eingesetzten Rohstoffe und Produkte nicht risikobehaftet sind und/oder die gentechnischen Veränderungen technisch bedingt nicht analysiert werden können.

In diesem Fall muss für die Erstellung eines Probenahme- und Analysenplans eine Risikoanalyse vorliegen, die mindestens die folgenden Kriterien für alle in der „VLOG“-Produktion eingesetzten Rohstoffe/Produkte umfasst:

- Herkunftsland Rohstoff/Produkt
- Anbauzulassung von GVO (global und im Herkunftsland)
- Kreuzkontamination
- Analysierbarkeit des Rohstoffs/Produktes
- Vermischung und/oder Verschleppung bei Transport, Lagerung und Verarbeitung
- Zertifizierungsstatus des Rohstoffs/Produkts (z.B. VLOG oder als gleichwertig anerkannte Standards)

In der erstellten Risikoanalyse muss das Unternehmen den Rahmen der Reduzierung der Probenahme- und Analysehäufigkeit festlegen.

Erläuterung: Die Zertifizierungsstelle überprüft und entscheidet auf Grundlage der Risikoanalyse über die Reduzierung der Probenahme- und Analysehäufigkeit. Die Entscheidung der Reduzierung wird dokumentiert. Zusätzlich informiert die Zertifizierungsstelle den VLOG über genehmigte Reduzierungen und übermittelt auf Anfrage des VLOG die zugrunde liegende Risikoanalyse.

Es ist keine Probenahme und Analyse von Rohstoffen/Produkten erforderlich, die gemäß VLOG oder einem anderen als gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert sind.

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichten Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0, info@q-s.de
Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs